

Der Sachverständige im Zivil- und Sozialprozess



Von Gesetzes wegen war es schon immer so, dass Richter darüber zu befinden haben, wer Recht und Unrecht hat. Dies war früher noch einfacher, der Richter hörte sich die streitenden Parteien an und fällte dann aufgrund seiner Lebenserfahrung und Weisheit unter Anwendung von Rechtsnormen ein Urteil, mit dem Rechtsfrieden hergestellt war. Die Themen waren oft dieselben, so dass die Richter bereits Erfahrung und Vorkenntnisse hatten und die Urteile berechenbar waren.

In einer immer komplexer werdenden Gesellschaft und einer immer größeren Menge von gesammeltem Wissen kann ein Richter nur noch wenige Themen aufgrund eigener Erkenntnisse beurteilen. Daher ist das Gericht oftmals – wenn es nicht um reine Rechtsfragen geht – auf die Mithilfe von Sachverständigen angewiesen, die dem Gericht den Sachverhalt nahe bringen, fachliche Stellungnahmen zu Behauptungen der Parteien abgeben und oftmals durch ihr Gutachten entscheidend über den Ausgang des Falles mitentscheiden.

Zwar fungiert der Sachverständige nur als Gehilfe des Gerichts, tatsächlich ist es aber regelmäßig so, dass der Richter zwar das Gutachten auf Schlüssigkeit hin überprüfen muss, die aber mangels eigener Sachkunde aber nicht kann, so dass letztlich manchmal der Eindruck entsteht, der Sachverständige entscheide den Fall und nicht der Richter. Im Folgenden soll daher in aller Kürze skizziert werden, welches die Verfahrensschritte bei einem Gutachterprozess sind und wo man bei Unzufriedenheit mit dem Gutachter vielleicht einhaken kann.

Daher kann bereits die Wahl des Sachverständigen ausschlaggebend für den ganzen Prozess sein. In der Regel bestimmt das Gericht den Sachverständigen selbst, dies ist auch vom Gesetz so vorgesehen. Vorsicht ist immer geboten, wenn der Gegner einen Sachverständigen vorschlägt, in der Regel sollte man diesen direkt ablehnen, da man kaum etwas über mögliche Verflechtungen hinter den Kulissen wissen kann.

Referenzen überprüfen

Aber auch die Wahl des Gerichts muss überprüft werden, und zwar gleich mit Bekanntgabe des Namens. Selbstverständlich darf der Sachverständige nicht in den Fall involviert gewesen sein oder eng mit einer involvierten Person verbunden sein (z.B.

zwei Ärzte aus derselben Abteilung, von denen einer den Geschädigten behandelt hat und den nun der Kollege begutachten soll). Auch empfiehlt es sich, im Internet zu recherchieren, wer der Sachverständige ist, welche Referenzen er hier vorweisen kann. Ergeben sich hier Unstimmigkeiten, sollte sofort ein Ablehnungsantrag gestellt werden, beispielsweise wenn der Sachverständige eine vorgefasste Meinung zu einem bestimmten Thema hat. Erst das Gutachten abzuwarten und dann den Sachverständigen abzulehnen, wenn das Gutachten nicht zufrieden stellend ist, kann zur Zurückweisung des ►

Anzeige

(UN-)BEHINDERT LEBEN, WOHNEN UND ARBEITEN IN SÜDDEUTSCHLAND!

Sie haben eine körperliche Behinderung und suchen eine Perspektive mit Zukunft?

Wir bieten:

- Ausbildung zum Kaufmann/zur Kauffrau für Büromanagement
- Selbstbestimmtes Leben und Wohnen in verschiedenen Wohn- und Versorgungsmodellen
- Individuell abgestimmtes Betreuungssystem mit bis zu 24-Stunden-Assistenz, Fahrdienst, Therapie und Pflegedienst aus einer Hand
- Unterstützung beim Umzug in ein selbst bestimmtes Leben

Wir beraten Sie gerne:

Arbeiter-Samariter-Bund

RV Heilbronn-Franken

Offene Behindertenhilfe

Wilhelmstr. 34, 74074 Heilbronn

Tel. 07131/96 55 46

Anja Rogé-Kühner (Mo-Fr von 8 bis 12 Uhr)

a.roge@asb-heilbronn.de

www.asb-heilbronn.de



Arbeiter-Samariter-Bund
LV Baden-Württemberg e.V.
RV Heilbronn-Franken

Antrags wegen Verspätung führen. Von Gesetzes wegen gilt eine Ablehnungsfrist von zwei Wochen ab Bekanntmachung des Namens des Sachverständigen, eine spätere Ablehnung kann nur dann Erfolg haben, wenn die Ablehnungsgründe unverschuldet eher nicht bekannt waren.

Bestehen keine Einwände gegen den Sachverständigen, wird dieser alsbald zu arbeiten beginnen. Jedoch sollte man sich auf eine Bearbeitungsdauer von sechs Monaten einstellen, da gerichtlich bestellte Sachverständige in der Regel gefragte Spezialisten auf ihrem Gebiet sind. Der Sachverständige wird dann ggf. einen Ortstermin anberaumen oder den zu Untersuchenden in seine Klinik/Praxis einladen. Auch hier ist genau darauf zu achten, ob der Sachverständige Anzeichen von Befangenheit erkennen lässt, insbesondere da das Gericht an diesen Terminen regelmäßig nicht teilnimmt. Auch dies ist unmittelbar im Anschluss zu rügen, keinesfalls darf das Gutachten abgewartet werden.

Danach wird der Sachverständige sein Gutachten in der Regel schriftlich erstatten. Hierzu besteht dann die Möglichkeit, sich schriftsätzlich zu äußern, auch kann man die Einvernahme des Gutachters in mündlicher Verhandlung erzwingen.

Eigene Gutachter

Fällt das Gutachten negativ aus, ohne dass ein Befangenheitsgrund vorliegt, so sollte ernsthaft darüber nachgedacht werden, ein privates Gegengutachten fertigen zu lassen. Problematisch hierbei ist, dass dessen Kosten nicht erstattungsfähig sind und auch eine Rechtsschutzversicherung derlei nicht bezahlt. Ungeachtet dessen ist es besonders im medizinischen Bereich nahezu unmöglich, ohne einen weiteren Mediziner die Aussagen eines Arztes zu widerlegen. Es sollte also hier gut überlegt werden, ob Kosten und Nutzen im richtigen Verhältnis stehen. Geeignete Gutachter findet man auf Nachfrage bei der jeweiligen berufsständischen Organisation. Es empfiehlt sich hier zunächst ein Vorgespräch mit dem Privatgutachter seiner Wahl zu führen, bevor man den teuren Gutachtensauftrag vergibt, ob überhaupt Chancen bestehen, dass der Gerichtsgutachter unrecht hat.

Die letzte Chance, ein ungünstiges Gutachten zu kontern, besteht dann in der mündlichen Verhandlung, zu der der eigene Gutachter mitgebracht werden darf. Das Gericht ist nämlich nicht zwingend an

das Gerichtsgutachten gebunden, vielmehr muss der Richter in seinem Urteil darlegen, ob das Gutachten ergiebig und überzeugungskräftig ist.

Insbesondere hängt dies ab von der der Qualifikation des Gutachters, der zutreffenden Tatsachengrundlage, der Schlüssigkeit des Gutachtens und der Auseinandersetzung des Gutachters mit einschlägiger fachlicher Literatur und wissenschaftlichen Methoden.

Hält der Richter das Gutachten nicht für überzeugungskräftig, wozu der eigene Sachverständige beitragen kann, muss er ein weiteres einholen, es sei denn dass die Beweistatsache durch keinen Sachverständigen bewiesen werden kann. Ist dies der Fall, wird nach Beweislastverteilung entschieden.

Stellt sich nach Rechtskraft eines negativen Urteils heraus, dass das Urteil aufgrund eines falschen Gutachtens erging, kann der Gutachter – bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – sogar für den daraus entstandenen Schaden zur Rechenschaft gezogen werden. Zuvor muss aber der ganze Rechtsweg erschöpft sein.

Übrigens: In sozialrechtlichen Angelegenheiten kann der Kläger seinen Gutachter selbst wählen (§ 109 SGG), eine insoweit vorhandene Rechtsschutzversicherung muss dessen Kosten dann auch übernehmen.

Gern steht der Autor in Einzelfragen im Rahmen seiner Beratungstätigkeit für die FGQ (und im Rahmen seiner zeitlichen Belastungsgrenzen) zur Verfügung, am liebsten per eMail. Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Oliver Negele, Mitarbeiter der AG Recht der FGQ, bearbeitet derzeit ca. 30 Fälle aus dem Bereich Großpersonenschaden im Jahr. ■

Kontakt:

Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Verkehrsrecht
Oliver Negele
Bgm.-Fischer-Str. 12
86150 Augsburg
tel 08 21-32 79 88-10, Fax: -20
eMail: kontakt@arge-recht.de



Die letzte Chance, ein ungünstiges Gutachten zu kontern, besteht dann in der mündlichen Verhandlung, zu der der eigene Gutachter mitgebracht werden darf. Das Gericht ist nämlich nicht zwingend an das Gerichtsgutachten gebunden...